



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz,  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Berufung in das Richterverhältnis

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Semler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schenk und den Richter am Verwaltungsgericht Gröner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1994

am 13. April 1994

für Recht erkannt

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15.9.1993 - 5 K 1345/93 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.



Freiheitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten verurteilt. Der 18-jährige hatte 1984 die DDR über Ungarn verlassen, um in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln. Er war in der Nähe der ungarisch-österreichischen Grenze verhaftet worden. Das Strafurteil bescheinigt dem 18-jährigen ein unterentwickeltes Staatsbewußtsein und hält ihm vor, daß er der verstärkten ideologischen Diversion unterlegen sei. Er habe mit großer Intensität gehandelt.

Am 2.10.1986 wurde die Klägerin erstmals zur Direktorin des Kreisgerichts                    gewählt. Sie bearbeitete nunmehr vorwiegend Straf- und Arbeitsrechtssachen, allerdings kaum Fälle aus dem politischen Strafrecht.

Die Klägerin hat nach eigenen Angaben weder als hauptamtliche noch als informelle Mitarbeiterin mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet. Sie war Mitglied der Urania, der DFD und bis 1985 BGL-Vorsitzende beim Kreisgericht                    . Sie besuchte 1974 die Parteischule in                    . In der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter gibt es keine Eintragungen über sie, in den Rummelsburg-Unterlagen ist ausschließlich das erwähnte Urteil vorhanden.

Nach der Wende bemühte sich die Klägerin um eine Neuberufung als Richterin. Am 25.6.1991 wurde sie vom Vorsitzenden des Richterwahlausschusses                    : angehört. Sie teilte mit, sie sei mit der Ehrennadel der Rechtspflege in Bronze ausgezeichnet worden. Sie habe an den Grundsätzen der DDR-Gesellschaft nie gezweifelt; richtig nachgedacht habe sie erst nach der Wende.

Unter dem Datum des 27.6.1991 schlug das Sächsische Staatsministerium der Justiz dem Richterwahlausschuß vor, die Klägerin nicht zu übernehmen. Aufgrund ihrer mehrjährigen Tätigkeit als Direktorin des Kreisgerichts                    sei eine besondere Einbindung in das Wertesystem der sozialistischen Gesetzlichkeit gegeben. Als Direktorin habe sie die Ein-

haltung des Wertesystems am gesamten Gericht und in der Rechtsprechung auf allen Rechtsgebieten gewährleisten müssen.

Am 2.7.1991 stellte der Richterwahlausschuß unter Leitung seines stellvertretenden Vorsitzenden nach nochmaliger Anhörung der Klägerin und nach Beratung und Abstimmung fest, daß die Klägerin die für eine ihr günstige Entscheidung notwendige 2/3 Mehrheit nicht erreicht habe. Es habe 3 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gegeben. Diese Entscheidung wurde der Klägerin alsbald mündlich bekanntgegeben. Über die Sitzung wurde eine Niederschrift gefertigt. Dem Richterwahlausschuß lag ein schriftlicher Begründungsentwurf von Herrn vor, an dem der Ausschuß keine Veränderungen vornahm.

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 8.7.1991, der Klägerin ausgehändigt am 19.7.1991, wurde der Klägerin folgendes mitgeteilt:

"In seiner Beratung vom 2.7.1991 hat der Richterwahlausschuß I Chemnitz folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Bewerberin besitzt die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt nicht. ...

Der einzelfallbezogene Teil der Begründung lautet folgendermaßen: "Aufgrund der mehrjährigen Tätigkeit der Bewerberin als Direktorin des Kreisgerichts ist eine besondere Verankerung in das Wertesystem der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gegeben. Als Direktorin hatte sie die Einhaltung des Wertesystems am gesamten Gericht und in der Rechtsprechung auf allen Rechtsgebieten zu gewährleisten." Als zulässiges Rechtsmittel wurde die Anfechtung beim Dienstgericht für Richter beim Bezirksgericht Leipzig genannt. Dieses Schreiben wurde vom Vorsitzenden des Richterwahlausschusses unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 23.7.1991, beim Bezirksgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter - eingegangen am 30.7.1991, beantragte die Klägerin die Aufhebung dieser Entscheidung. Das Kreisgericht sei nur mit 2 Richtern besetzt gewesen. Sie habe außer ihrer Tätigkeit in der Gewerkschaft weder im Gericht noch außerhalb des Gerichts eine politische Funktion gehabt. Auch heute noch genieße sie eine große Akzeptanz im Kreis da sie sich immer bemüht habe, den Bürgern zu helfen und sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Offensichtlich habe für den Ausschuß bereits festgestanden, daß alle Direktoren der Kreisgerichte ohne Ansehen der Person nicht vorgeschlagen würden.

Während des gerichtlichen Verfahrens wurde die Klägerin am 18.9.1992 als Rechtsanwältin zugelassen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.7.1992 - 2 Bv L 27/91 und 31/91 - wurde der Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin mit Beschluß des Dienstgerichts für Richter vom 17.2.1993 an das Verwaltungsgericht Chemnitz verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 8.6.1993 beantragte der Beklagte die Abweisung der Klage. Den Richterwahlausschüssen stehe eine Beurteilungsermächtigung zu. Im öffentlichen Dienstrecht werde dem Dienstherrn bei der Eignungsbeurteilung generell ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Auch spreche der Umstand, daß ein nach besonderen Grundsätzen gebildetes Kollegialorgan entschieden habe, für eine Beurteilungsermächtigung. Die besondere Besetzung mit Richtern und Parlamentariern biete Gewähr für Fachkunde, Pluralität und demokratische Legitimation. Die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle sei mithin auf die Prüfung beschränkt, ob die Verfahrensvorschriften richtig angewandt, die begrifflichen Voraussetzungen der § 9 Abs. 1, 13 Abs. 4 DDR-RiG, 5 Abs. 2 ORWA und die Grenzen der damit verbundenen Einschätzungsprärogative eingehalten, zutreffende und vollständige Sachverhaltsermittlungen vorgenommen, allgemeine Wertmaßstäbe

beachtet und sachfremde Erwägungen vermieden worden seien. Darüber hinaus sei dem Ausschuß gesetzlich eine politische Entscheidung überantwortet, für die er einen weit über den üblichen Rahmen hinausgehenden Einschätzungsspielraum beanspruchen könne. Die Klägerin sei persönlich ungeeignet für den Richterberuf. Sie habe sich innerhalb der Partei (SED) politisch betätigt und an zahlreichen politischen Strafverfahren mitgewirkt. Als Direktorin des Kreisgerichts habe sie umfangreiche und gesetzlich festgeschriebene Aufsichts- und Kontrollfunktionen gehabt, die Rechtsprechung des Kreisgerichts nach außen repräsentiert und auch im Rahmen der Leiterberatungen gegenüber Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit dargestellt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom 15.9.1993 erklärten die Beteiligten übereinstimmend, daß aus ihrer Sicht die Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich sei und ein solches auch nicht durchgeführt werden solle. Die Klägerin beantragte sodann die Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 8.7.1991 und die Verpflichtung des Beklagten, über die Berufung der Klägerin in das Richterverhältnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Mit Urteil vom 15.9.1993, dem Beklagten zugestellt am 16.11.1993, hob das Verwaltungsgericht Chemnitz den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - vom 8.7.1991 auf und verpflichtete den Beklagten, über die Berufung der Klägerin in das Richterverhältnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Der Verwaltungsrechtsweg sei gegeben. Die Bescheidungsklage sei statthaft. Die negative Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 8.7.1991 sei ein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt mit verfahrensabschließender Wirkung. Dafür sprächen insbesondere das in § 13 Abs. 6 DDR-RiG und in § 8 Abs. 4 ORWA vorgesehene Beschwerdeverfahren. Das nach §§ 71 Abs. 3 DRiG und 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG an sich erforderliche Vorverfahren nach § 68 VwGO sei hier aus

Gründen der Prozeßökonomie entbehrlich, da sich der Beklagte auf die Klage eingelassen und die Abweisung der Klage als unbegründet beantragt habe. Die Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 8.7.1991 sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten.

Da die Entscheidung des Richterwahlausschusses wegen des anzuerkennenden Beurteilungsspielraums in der Sache nur begrenzt überprüfbar sei, sei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften zu legen. Nur so werde der Grundrechtsposition eines Bewerbers hinreichend Rechnung getragen. Die angefochtene Entscheidung sei formfehlerhaft. Denn die schriftliche Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 8.7.1991 sei zwar vom Vorsitzenden des Richterwahlausschusses unterschrieben, nicht aber von seinem Stellvertreter, der die Sitzung des Richterwahlausschusses am 2.7.1991 geleitet habe. Nach § 37 Abs. 3 VwVfG müsse ein schriftlicher Verwaltungsakt die Unterschrift des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Bei Gerichtsverfahren komme hinzu, daß ein Urteil von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt hätten, zu unterschreiben sei (§§ 117 Abs. 1 S. 2 VwGO, 275 Abs. 1 S. 2 StPO, 315 Abs. 1 S. 1 ZPO). Dadurch werde gewährleistet, daß der Inhalt der schriftlich fixierten Entscheidung der Beratung und der Entscheidung des Ausschusses entspreche. Dies müsse auch für ein dem Gerichtsverfahren nachgebildetes Ausschußverfahren gelten. Gerade wenn - wie im Falle der Klägerin - im Ausschuß eine Anhörung erfolgen müsse (§ 7 Abs. 2 S. 2 ORWA), und der Ausschuß das Ergebnis der Anhörung berücksichtigen müsse und dies auch in die schriftliche Begründung eingehen müsse, sei dieser Aspekt wichtig. Die Gewähr dafür, daß sich nichts Neues ergeben habe, könne nur ein Teilnehmer an der nichtöffentlichen Sitzung des Richterwahlausschusses übernehmen. Nur eine solche Person könne mit ihrer Unterschrift die Gewähr dafür übernehmen, daß die Begründung des schriftlichen Bescheides im Ergebnis der Beratung und der Abstimmung des Richterwahlausschusses entspreche.

Das Verwaltungsgericht gab dem Beklagten zur Förderung des weiteren Verfahrens folgende Hinweise: Die Personalakten seien wohl nicht vollständig. Es sei auch zu prüfen, ob die Tätigkeit der Klägerin als Direktorin des Kreisgerichts richtig gewichtet worden sei oder ein besonders gelagerter Einzelfall vorliegen könne, weil am Kreisgericht nur 2 Richter tätig gewesen seien.

Der Beklagte legte am 2.12.1993 Berufung ein und beantragte,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15.9.1993 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Aus § 8 Abs. 4 Satz 1 ORWA ergebe sich nicht, daß die ablehnende Ausschußentscheidung zu unterzeichnen sei. Falls diese Vorschrift im Hinblick auf § 8 Abs. 4 S. 2 ORWA obsolet sei und das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar sei, gelte § 37 Abs. 3 VwVfG. Die Unterschrift des Ausschußvorsitzenden genüge diesen Anforderungen. Die §§ 63 ff VwVfG seien nicht anwendbar. Abgesehen davon schreibe § 69 Abs. 2 VwVfG trotz vorausgegangener mündlicher Verhandlung (§ 67 VwVfG) nicht mehr vor als § 37 Abs. 3 VwVfG. Dasselbe gelte für die §§ 89 ff VwVfG. Die für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften seien weder unmittelbar noch analog anwendbar. Das Ausschußverfahren sei mit einem gerichtlichen Verfahren nicht vergleichbar, und es bestehe auch keine Regelungslücke. Es handle sich bei der Ausschußentscheidung um eine kollegiale Wahlentscheidung. Es sei jede individuelle Einzelentscheidung einzubeziehen und daher sei sie nicht mit einer einheitlichen Begründung zu versehen.

Die Klägerin beantragte mit Schriftsatz vom 31.3.1994 sinngemäß

die Zurückweisung der Berufung.

Der Beklagte trug mit Schriftsatz vom 7.4.1994 ergänzend vor, etwa 15 Kreisgerichte seien mit bis zu 2 Richtern besetzt gewesen. Zehn der Direktoren dieser Gerichte hätten

sich einer Überprüfung durch den Richterwahlausschuß gestellt, davon eine Bewerberin mit Erfolg. Diese habe glaubhaft eine frühzeitige Distanzierung vom damaligen politischen System dargelegt. Der Beklagte führte unter Hinweis auf §§ 25 Abs. 2 und 26 DDR-GVG aus, daß die Direktoren der Kreisgerichte politische Führung ersten Ranges ausgeübt hätten, indem sie für die Umsetzung der Politik der SED im sozialistischen Gerichtswesen gesorgt hätten. Unter Hinweis auf die Leitungsinformation Nr. 10/86 des Ministerrats der DDR vom 21.4.1986. legte der Beklagte dar, daß die Direktoren der Kreisgerichte eine politisch und juristisch "richtige" Rechtsprechung hätten sichern sollen. Sie seien politische Leiter gewesen und hätten auf die politische Bewußtheit ihrer Richter wesentlich Einfluß nehmen sollen. Die Direktoren der Kreisgerichte hätten umfangreiche Informationspflichten gegenüber staatlichen, gesellschaftlichen und parteipolitischen Organisationen gehabt. An den Direktor eines kleineren Kreisgerichts seien dabei keine anderen Anforderungen gestellt worden als an den Direktor eines größeren Kreisgerichts. Eine Berufung zum Direktor eines Kreisgerichts sei nur bei erwiesener politischer Zuverlässigkeit ausgesprochen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 13.4.1994 wiederholten die Beteiligten die bereits schriftsätzlich angekündigten Anträge.

Dem Sächsischen Obergericht haben vorgelegen: die Akte des Richterwahlausschusses betreffend die Klägerin und die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz 5 K 1345/93.

#### Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage als unbegründet abweisen müssen.

I.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als zulässig angesehen.

1. Der Klageantrag zielt bei verständiger Würdigung auf die Aufhebung der Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 2.7.1991 ab, nicht auf die Aufhebung eines eigenständigen Verwaltungsakts vom 8.7.1991. In dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 8.7.1991 ist lediglich die nach § 8 Abs. 4 der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990 (GBl-DDR S. 904, ab hier: ORWA) vorgeschriebene schriftliche Übermittlung der ablehnenden Entscheidung des Richterwahlausschusses zu sehen. Legt man die Terminologie des VwVfG zugrunde, so müßte insofern von der schriftlichen Bekanntgabe im Sinne der §§ 41, 43 VwVfG gesprochen werden. Eine eigenständige Regelung enthält das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 8.7.1991 nach seinem klaren Wortlaut nicht. Dies entspricht der Rechtslage, denn der Vorsitzende des Richterwahlausschusses hat nach § 13 Abs. 1 S. 2 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl-DDR I, S. 637, ab hier: RiG-DDR) kein eigenes Stimmrecht und somit keine Entscheidungsbefugnis.

2. Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs ist in diesem Berufungsverfahren nicht zu prüfen (§ 17a Abs. 5 GVG).

3. Die Statthaftigkeit einer Verpflichtungsklage in der Form der Bescheidungsklage ist zu bejahen, da die ablehnende Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 2.7.1991 als selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestaltet ist. Dies hat der erkennende Senat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung angenommen (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.1993, 2 S 603/92) und hält daran auch nach Prüfung insbesondere der vom OVG

Sachsen-Anhalt vorgebrachten Gegenargumente fest (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.4.1993, 3 OVG L 11/91, S 7 ff des Urteilsabdrucks). Zwar hätte für den Normgeber durchaus die Möglichkeit bestanden, diese Entscheidung als verwaltungsinterne Mitwirkungshandlung auszugestalten, sozusagen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz zu treffenden Entscheidung über die Berufung in das Richter-verhältnis auf Probe, aber er konnte sie ebensogut als Ver-waltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen im Sinne des § 35 VwVfG ausgestalten. Es kommt darauf an, wel-che Konstruktion gesetzlich bestimmt ist bzw. sich aus den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften ablesen läßt (Kopp, VwVfG, 5. Aufl. 1991, Rdnr. 41 zu § 35 VwVfG; Stel-kens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl. 1993, Rdnr. 100 zu § 35 VwVfG). Nach den hierzu anzuwendenden Rechtsvorschriften: der Anlage I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 8 Maß-gabe o zum Einigungsvertrag, dem DDR-RiG vom 5.7.1990 und der ORWA vom 22.7.1990 ist die ablehnende Entscheidung des Richterwahlausschusses als Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestaltet. Dies ergibt sich nicht schon aus der in § 12 Abs. 1 DDR-RiG normierten Bin-dungswirkung, sondern daraus, daß das DDR-RiG und die ORWA gerade die unmittelbare Wirkung nach außen vorsehen (Stel-kens/Bonk/Sachs, VwVfG, Rdnr. 100 zu § 35 VwVfG). § 13 Abs. 6 S. 1 DDR-RiG und § 8 Abs. 4 S. 1 ORWA sehen die Bekannt-gabe der Ausschußentscheidung nach außen und deren Rechts-mittelfähigkeit vor. Dieses Konzept ist durch den Einigungs-vertrag nicht relativiert, sondern im Gegenteil gerade be-stätigt worden. Die genannte Maßgabe o verweist in ihrem Abs. 1 S. 1 umfassend auf das im DDR-RiG vorgesehene Neu-berufungsverfahren, soweit dort - verfassungskonforme - Re-gelungen getroffen werden (BVerfG, Beschl. v. 8.7.1992 - 2 Bv L 27/91 und 31/91, SächsVBl 1993, S. 11, 12, 13). Es entspricht auch der besonderen Bedeutung, die den Richter-wahlausschüssen nach der genannten Maßgabe o Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 zum Einigungsvertrag bei der Erneuerung der Justiz in den neuen Bundesländern zukommt. Die Richterwahlausschüsse sind aufgrund ihrer Zusammensetzung (6 Landtagsabgeordnete,

4 aus der Richterschaft gewählte Richter aus den neuen Bundesländern gemäß § 12 Abs. 1 DDR-RiG, § 61 Abs. 5 SächsRiG vom 29.1.1991 [GVBl S. 21], § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Richterwahlausschüsse vom 19.2.1991 [GVBl S. 43]) einerseits als demokratisch besonders legitimiert, andererseits als mit besonderer Sachkunde ausgestattet anzusehen und bieten auch die Gewähr dafür, daß die Bevölkerung der neuen Bundesländer die Entscheidungen akzeptieren kann (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.4.1993, 3 L 11/91, S. 11 des Urteilsabdrucks). Für den Verwaltungsaktcharakter der ablehnenden Entscheidung des Richterwahlausschusses spricht ferner, daß sich im vorliegenden Fall der Richterwahlausschuß konsequenterweise auch selbst unmittelbar an die Klägerin gewandt hat; das Schreiben vom 8.7.1991, durch das der Klägerin die Ausschußentscheidung schriftlich bekannt gegeben wurde, läßt unzweideutig den Richterwahlausschuß als Absender erkennen.

4. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, daß kein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff VwGO durchgeführt worden ist. Dessen Durchführung ist im vorliegenden Fall zwar vorgeschrieben; nach Anlage I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 8 zum Einigungsvertrag gilt im Beitrittsgebiet grundsätzlich das Deutsche Richtergesetz, dessen § 71 Abs. 3 i. V. m. § 126 Abs. 3 BRRG die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens für notwendig erklärt. Der gemeinsamen Erklärung der Klägerin und des Beklagten vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz, daß aus ihrer Sicht die Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich ist und ein solches auch nicht durchgeführt werden soll, kann aber aus prozeßökonomischen Gründen die Rechtsfolge zugebilligt werden, daß die Durchführung eines Vorverfahrens nach §§ 68 ff VwGO entbehrlich ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. hierzu die Nachweise bei Kopp, VwGO, 9. Aufl. 1992, Vorbemerkung zu § 68 VwGO, Rdnr. 11, vgl. dort auch die Nachweise zur Gegenmeinung). Diese Rechtsauffassung kann im vorliegenden Fall auch darauf gestützt werden, daß die Klägerin in der dem Schreiben des Sächsischen Staatsmini-

steriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 8.7.1991 beigefügten Rechtsmittelbelehrung nicht auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Vorverfahrens aufmerksam gemacht wurde. Der Beklagte hatte insofern auf die Gültigkeit des § 61 Abs. 6 S. 4 und Abs. 7 S. 1 des SächsRiG vom 29.1.1991 vertraut, die vom Bundesverfassungsgericht später durch den genannten Beschluß vom 8.7.1992 - 2 Bv L 27/91 und 31/91 - für nichtig erklärt worden sind. Daß dieser Umstand den Verzicht auf die Nachholung eines Widerspruchsverfahrens rechtfertigen kann, hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15.5.1964 - 7 C 62.63 - (BVerwGE 18, 300, 301) angenommen. Die Beteiligten haben sich im vorliegenden Fall nicht über zwingende prozeßrechtliche Vorschriften mit objektiver Funktion hinweggesetzt, sondern sich an ein formelles Landesgesetz gehalten, das erst später vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist. Insofern konnte der Zweck des Vorverfahrens, nämlich unter anderem das Verwaltungsgericht von vermeidbaren Klageverfahren zu entlasten, von vornherein nicht erreicht werden. Im vorliegenden Fall ist der Verzicht auf die Nachholung eines Widerspruchsverfahrens auch deshalb gerechtfertigt, weil das Verhalten des Richterwahlausschusses und des Sächsischen Staatsministeriums des Justiz vor und während des gerichtlichen Verfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß ein Widerspruch keinen Erfolg hätte. Die Klägerin wurde vom Richterwahlausschuß offensichtlich deshalb als ungeeignet für das Richteramt angesehen, weil sie mehrere Jahre Direktorin eines Kreisgerichts war. Die Ablehnung derartiger Bewerber unabhängig von der Größe des betreffenden Kreisgerichts entsprach nach den Angaben des Beklagten im Berufungsverfahren, die der erkennende Senat für verlässlich hält, der ständigen Praxis des Richterwahlausschusses. Es ist nicht zu erwarten, daß von einer solchen ständigen Praxis in einem einzelnen Widerspruchsverfahren abgewichen würde. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie im Falle der Klägerin - keine Besonderheiten geltendgemacht werden. Die Abweisung der Klage wegen fehlenden Vorverfahrens würde bei dieser Sachlage einen schwer verständlichen Formalismus

bedeuten (BVerwG, U. v. 23.10.1980 - 2 A 4.78 -, Buchholz 232, Nr. 14 zu § 42 BBG). Unter den hier gegebenen Umständen kann der ansonsten bedeutsame Gesichtspunkt vernachlässigt werden, daß mit der Nichtdurchführung des Widerspruchsverfahrens ein Verlust an effektivem Rechtsschutz verbunden ist.

## II.

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage jedoch als unbegründet abweisen müssen.

1. Der vom Verwaltungsgericht angenommene Formfehler, daß das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 8.7.1991 vorschriftswidrig nicht vom Leiter der hier maßgeblichen Ausschußsitzung vom 2.7.1991 unterzeichnet werden sei, besteht nicht.

Anlage I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 8 Maßgabe o zum Einigungsvertrag regelt, daß es für das Verwaltungsverfahren zur Berufung von noch amtierenden Richtern der früheren DDR in ein Richterdienstverhältnis bei der Geltung des Rechts der DDR bewenden soll. Damit wird umfassend auf das im DDR-RiG und in der ORWA vorgesehene Berufungsverfahren verwiesen (BVerfG, SächsVBl 1993, S. 11, 12, 13). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn und soweit diese Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Bestand haben können. Maßgebend für die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage der Form des Bekanntgabeschreibens ist § 8 Abs. 4 S. 1 ORWA. Diese Vorschrift lautet: "Lehnt der Richterwahlausschuß den Bewerber ab, ist diesem die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu übermitteln." Der Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt, diese Vorschrift müsse als überholt gelten, weil sie im Zusammenhang mit den verfassungswidrigen Vorschriften über das Rechtsschutzverfahren in § 8 Abs. 4 S. 2 und 3 ORWA stehe (OVG Sachsen-Anhalt, U. v.

28.4.1993 - 3 L 11/91, S. 15 des Urteilsabdrucks) vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Vorschriften über die Bekanntgabe der Entscheidung und ihre Begründung sind verwaltungsverfahrensrechtlicher und nicht verwaltungsprozeßrechtlicher Natur und können auch dann Bestand haben, wenn die getroffenen Rechtsschutzregelungen verfassungswidrig und damit nichtig sind. § 8 Abs. 4 S. 1 ORWA schreibt nicht vor, daß das Bekanntgabeschreiben nebst Begründung von demjenigen unterschrieben werden muß, der in der maßgeblichen Sitzung des Richterwahlausschusses den Vorsitz geführt hat. § 8 Abs. 4 S. 1 ORWA enthält andererseits keinen Hinweis darauf, in welcher Weise sichergestellt werden soll, daß der Inhalt der schriftlich mitgeteilten Entscheidung und Begründung der Beratung und der Entscheidung des Ausschusses entspricht, so daß insofern von einer Regelungslücke auszugehen ist.

Soweit das DDR-RiG und die ORWA keine Regelungen enthalten, ist das VwVfG ergänzend heranzuziehen (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.4.1993, 3 L 11/91, S. 15 des Urteilsabdrucks). Dies ergibt sich aus Anlage I, Kap. II, Sachgebiet B, Abschn. III Nr. 1 a zum Einigungsvertrag. Im vorliegenden Fall kann § 37 Abs. 3 VwVfG herangezogen werden, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten muß. Daraus läßt sich ebenfalls nicht ableiten, daß bei der Entscheidung des Richterwahlausschusses als eines Kollegialorgans aufgrund mündlicher Verhandlung derjenige, der diese Verhandlung als Vorsitzender geleitet hat, die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung nebst Begründung zu unterschreiben hat. Der Vorschrift des § 37 Abs. 3 VwVfG ist vielmehr zu entnehmen, daß die den Verwaltungsakt erlassende Behörde hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis einen Spielraum haben soll, so daß mehrere richtige Lösungsvarianten in Betracht kommen. Die Unterschrift des Ausschußvorsitzenden anstelle seines Stellvertreters, der die maßgebliche Sitzung als Vorsitzender geleitet hat, hält sich in diesem Rahmen; er kann somit anstelle seines Stellvertreters unterzeichnen.

Aus den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren läßt sich für die vorliegende Frage der Unterschriftsbefugnis nichts entnehmen. Abgesehen davon, daß diese Vorschriften mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nicht anwendbar sind (§ 63 Abs. 1 VwVfG), enthält § 69 Abs. 2 VwVfG keine über § 37 Abs. 3 VwVfG hinausgehenden Vorschriften zur Frage der Unterschriftsbefugnis. Dasselbe gilt für § 71 VwVfG.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts können die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren (§§ 117 Abs. 1 S. 2 VwGO, 275 Abs. 1 S. 1 StPO, 315 Abs. 1 S. 1 ZPO) weder unmittelbar noch analog herangezogen werden. Diese Vorschriften gelten erkennbar nur für Gerichtsentscheidungen.

Eine planwidrige Regelungslücke, die Voraussetzung für eine analoge Anwendung wäre, besteht im vorliegenden Fall angesichts des § 37 Abs. 3 VwVfG nicht. Abgesehen davon paßt auch die angeordnete Rechtsfolge nicht auf den vorliegenden Fall. Sonst müßten sämtliche Mitglieder des Richterwahlausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Bekanntgabeschreiben unterzeichnen. Der Vorsitzende des Richterwahlausschusses wäre aber gerade nicht zur Unterzeichnung berufen, weil gerade er an der Entscheidung nicht mitwirken dürfte; er hat nämlich kein Stimmrecht (§ 13 Abs. 1 S. 2 DDR-RiG).

Es kann allenfalls gefragt werden, ob das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) es gebietet, daß die Bekanntgabe der Ausschußentscheidung nebst Begründung von demjenigen unterschrieben wird, der die betreffende Ausschußsitzung geleitet hat. Es kann zwar aus dem Rechtsstaatsprinzip, insbesondere aus dem Gedanken der Rechtssicherheit, abgeleitet werden, daß verlässlich bezeugt werden muß, daß der Inhalt des Bekanntgabeschreibens authentisch ist, also mit der maßgeblichen Entscheidung des Ausschusses nebst Begründung übereinstimmt (vgl. die hier verwertbare Rechtsprechung zur Ausfertigung von Satzungsbeschlüssen, z. B. BayVGh, U. v. 18.11.1991 - 14 N 89.1153 - BayVBl 1993, 146, mit weiteren



Rechtsgebieten gestützt. So kann z. B. im Kommunalrecht der Erste Bürgermeister einen Satzungsbeschluß des Gemeinderats auch dann ausfertigen, wenn er bei der betreffenden Gemeinderatssitzung infolge Verhinderung nicht den Vorsitz führen konnte (vgl. Gern, Kommunalrecht BaWü, 5. Aufl. 1992, Rn. 138, Widtmann/Grasser, BayGO, Rn. 4 zu Art. 26 GO).

2) Die angefochtene Entscheidung des Richterwahlausschusses kann auch inhaltlich nicht beanstandet werden.

a) Der Richterwahlausschuß hat zu prüfen, ob der Bewerber "die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen" für dieses Amt besitzt (§ 13 Abs. 4 DDR-RiG). Dazu führt § 9 Abs. 1 DDR-RiG aus, daß ein Berufsrichter von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bieten muß, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. § 5 Abs. 2 ORWA versucht hierzu folgende Präzisierung: "Die Richterwahlausschüsse haben insbesondere folgende Voraussetzungen für die Berufung zu prüfen: Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat, moralische und politische Integrität, fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft, berufsethische Eigenschaften." Es handelt sich hier um hochgradig unbestimmte Rechtsbegriffe, die konkretisierungsbedürftig sind, um auf den Einzelfall angewandt werden zu können.

b) Es ist davon auszugehen, daß dem Richterwahlausschuß hier eine Beurteilungsermächtigung zusteht. Dafür spricht schon die bereits erwähnte Zusammensetzung aus Landtagsabgeordneten und gewählten Vertretern aus der Richterschaft aus den neuen Bundesländern, die eine besondere demokratische Legitimation bewirken, eine besondere Sachkunde gewährleisten und die Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung der neuen Bundesländer ermöglichen soll (vgl. dazu BVerwG, U. v. 26.11.1992 - 7 C 20.92 -, NJW 1993, 1490 f, zum Gesichtspunkt der repräsentativen Zusammensetzung von Gremien). Für eine Beurteilungsermächtigung sprechen hier auch die anerkannten Rechtsgrundsätze über Auswahlentscheidungen des

Dienstherrn. Im Rahmen der auf die Anforderungen der Laufbahn bzw. des Amtes abstellenden Beurteilung der Eignung, die eine wertende Erkenntnis ist, steht dem Dienstherrn ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (vgl. dazu SächsOVG Beschl. v. 12.1.1993 - 2 S 603/92 -, SächsVBl 1993, S. 278, 279; SächsOVG, U. v. 2.3.1994 - 2 S 337/93 -; GKÖD, Bd. 1, Rdnr. 18 zu § 8 BBG). Insbesondere ist es Sache des Dienstherrn, die Anforderungen zu bestimmen, denen der Beamte im Rahmen seiner Laufbahn gewachsen sein muß. Nur er kann sachverständig und zuverlässig beurteilen, ob der einzelne Beamte ihnen entspricht. Die Verwaltungsgerichte müssen sich infolgedessen darauf beschränken zu prüfen, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff und den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei betätigen kann, verkannt hat, ob sie von einem unrichtigen Tatbestand ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet hat oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat (SächsOVG, SächsVBl 1993, S. 278, 279; SächsOVG, U. v. 2.3.1994 - 2 S 337/93 -; BVerwG, U. v. 29.9.1960 - 2 C 79.59, BVerwGE 11, 139, 140; BVerwG, B. v. 11.2.1981 - 6 P 44.79, DÖV 1981, S. 632, 633).

c) Zu dem gesetzlichen Rahmen der Beurteilungsermächtigung hat der erkennende Senat im Urteil vom 2.3.1994 - 2 S 337/93 - bezüglich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz Stellung genommen. Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch für den Richterwahlausschuß, der sich an denselben Vorschriften orientieren muß. Eine rechtliche Einschränkung der Beurteilungsermächtigung ist darin zu erblicken, daß die genannten Vorschriften des Einigungsvertrags, insbesondere auch das DDR-RiG, Richter, die früher in der ehemaligen DDR Dienst getan haben, nicht generell als ungeeignet ansehen, in dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland das Amt eines Richters auszuüben. Es soll solchen Bewerbern nach dem Willen des Gesetzgebers nicht generell die Bereitschaft und Fähigkeit abgesprochen werden, unabhängige Richter i. S. des Grundgesetzes zu werden (BVerfG, B. v. 26.6.1991 - 1 BvR 546/547/91 -, DVBl

1991, S. 1139). Aus dieser gesetzgeberischen Wertung folgt, daß die Amtsführung so, wie sie jeder Richter in der früheren DDR nach den gesetzlichen Vorschriften oder tatsächlichen Gebräuchen mindestens zeigen mußte, nicht auf mangelnde Eignung schließen läßt. Anderenfalls blieben entgegen der gesetzgeberischen Absicht kaum geeignete Bewerber übrig (so auch DGH bei dem Bezirksgericht Rostock, B. v. 24.6.1992 - DGH 1/92 -, DtZ 1992, S. 378, 394). Der vorstehend bezeichnete rechtliche Rahmen für die Beurteilungsermächtigung schließt es aber nicht aus, daß bestimmte Positionen und Karrieren im Justizsystem der früheren DDR eine so herausragende Bedeutung gehabt haben, daß die früheren Amtsträger schon deshalb grundsätzlich als ungeeignet für das Amt eines Richters in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat erscheinen können (SächsOVG, U. v. 2.3.1994 - 2 S 337/93 -; DGH bei dem Bezirksgericht Rostock, DtZ 1992, S. 378, 394). Es fehlt dann an der Glaubwürdigkeit des Bewerbers bei der Wahrnehmung seiner künftigen Aufgaben. Die Prüfungskriterien des § 5 Abs. 2 ORWA greifen dies unter dem Begriff der moralischen und politischen Integrität auf (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.4.1993, 3 L 11/91, S. 17 des Urteilsabdrucks). Eine in den Augen der Bürger in den neuen Bundesländern glaubwürdige Amtsführung erscheint nicht möglich, wenn ein Bewerber aufgrund seiner Karriere und der von ihm erlangten Position "als besonders eingebunden in die sozialistische Gesetzlichkeit" erscheint. Richter, die im besonderen Maße mit der "sozialistischen Parteilichkeit" identifiziert wurden, können in der Bevölkerung schwerlich das Vertrauen genießen, ihr Amt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auszuüben. Auf Vorbehalte, die sich auf die konkrete Amtsführung beziehen, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an (SächsOVG, U. v. 2.3.1994 - 2 S 337/93 -). Konkretes vorwerfbares Verhalten (menschenrechtswidriges Verhalten, politische Willkür) braucht dann nicht vorzuliegen.

d) Bei der Beantwortung der Frage, bei welchen beruflichen Positionen von einer in diesem Sinne herausragenden Bedeutung gesprochen werden kann, steht dem Richterwahlausschuß

ebenfalls ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Wie oben dargelegt, bezieht sich dieser insbesondere auf die Anforderungen der Laufbahn bzw. des Amtes, also auch auf die Anforderungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens bei der Bevölkerung. Der Richterwahlausschuß ist aufgrund seiner Zusammensetzung aus Landtagsabgeordneten und gewählten Vertretern aus der Richterschaft aus den neuen Bundesländern in besonderem Maße geeignet, diejenigen beruflichen Positionen in der Justiz der früheren DDR festzulegen, bei denen grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß deren Inhaber in den Augen der Bürger der neuen Bundesländer ein Amt als Richter eines freiheitlich- demokratischen Rechtsstaats nicht glaubwürdig ausüben können. Die Verwaltungsgerichte dürfen gerade hier nicht ihre eigenen Anschauungen von dem, was von den Bürgern der neuen Bundesländer allenfalls akzeptiert werden könnte, an die Stelle der Einschätzung des Richterwahlausschusses setzen. Grenzen der Beurteilungsermächtigung ergeben sich hier daraus, daß noch ein sachlicher, einleuchtender Unterschied zwischen den Inhabern solcher Positionen und den nach dem Willen des Normgebers nicht generell als ungeeignet anzusehenden Richtern der früheren DDR bestehen muß. Der Richterwahlausschuß darf ein derartiges Kriterium auch nicht unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich in Abweichung von seiner bisherigen ständigen Praxis im Einzelfall anwenden (SächsOVG, U. v. 2.3.1994 - 2 S 337/93; Kopp, VwVfG, Rdnr. 23 zu § 40 VwVfG, mit weiteren Nachweisen).

e) Wendet man diese Grundsätze auf die Klägerin an, so ergibt sich, daß der Richterwahlausschuß die Klägerin als mehrjährige Direktorin des Kreisgerichts Oelsnitz rechtsfehlerfrei als ungeeignet für das Amt des Richters in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ansehen durfte. Dafür gibt es sachliche, einleuchtende Gründe. Als Direktorin des Kreisgerichtes hatte die Klägerin kraft Gesetzes herausragende Aufgaben. Sie konnte zum einen in jedem Verfahren

den Vorsitz übernehmen (§ 25 Abs. 2 S. 3 DDR-GVG v. 27.9.1974, GBl-DDR I, S. 457). § 26 Abs. 1 DDR-GVG beschreibt die weiteren Aufgaben des Direktors des

Kreisgerichts so: "Der Direktor leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts und nimmt an der Rechtsprechung teil. Er ist verantwortlich für die Anleitung der Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen und gesellschaftlich wirksamen Durchführung der dem Kreisgericht übertragenen Aufgaben und für die Anleitung der Schöffen. Er gewährleistet die Durchsetzung der von den übergeordneten Justizorganen gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken des Kreisgerichts mit den örtlichen Volksvertretungen des Territoriums und ihren Organen sowie mit dem Staatsanwalt des Kreises und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Kreises, insbesondere mit dem Kreisvorstand des FDGB. § 25 Abs. 2 S. 3 DDR-GVG ist Ausdruck der politischen Schlüsselstellung des Direktors des Kreisgerichts, konnte er doch so politisch bedeutsame Verfahren an sich ziehen, um die Politik der SED konsequent umzusetzen (so auch die Rechtsprechung des VG Dresden, z. B. U. v. 12.1.1994 - 2 K 1180/93 -). Die vom Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegte Leitungsinformation Nr. 10/86 des Ministerrats der DDR vom 21.4.1986 unterstreicht die politische Führungsrolle der Kreisgerichtsdirektoren (Sicherung einer politisch und juristisch "richtigen" Rechtsprechung, wesentliche Einflußnahme auf die politische Bewußtheit der Richter. Gemäß § 26 DDR-GVG war die Tätigkeit eines Kreisgerichtsdirektors besonders öffentlichkeitswirksam. Er repräsentierte die DDR-Justiz in seinem Zuständigkeitsbereich nach außen. Ihm kam auch die Verteidigung und Propagierung solcher Gerichtstätigkeiten zu, die nach den Maßstäben des Grundgesetzes als rechtsstaatswidrig oder menschenrechtswidrig angesehen werden müssen. Diese Argumentation verliert auch dann nicht ihre Überzeugungskraft, wenn eine Kreisgerichtsdirektorin wie die Klägerin auf korrekte

Beratungstätigkeit und darauf beruhende "Akzeptanz" bei Teilen der Bevölkerung hinweisen kann. Der Eindruck der besonderen Eingebundenheit in das Justizsystem der früheren DDR wird dadurch bei den Rechtssuchenden in den neuen Bundesländern nicht widerlegt.

Das Kriterium der Größe des einzelnen Kreisgerichts und der Zahl der dort beschäftigten Richter brauchte vom Richterwahlausschuß hierbei nicht eigens berücksichtigt zu werden. Eine willkürliche Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem liegt darin nicht (Art. 3 Abs. 1 GG). Der Direktor eines kleinen Kreisgerichts hatte in seinem (kleineren) Zuständigkeitsbereich dieselben herausragenden Aufgaben wie der Direktor eines größeren Kreisgerichts in seinem (größeren) Zuständigkeitsbereich. Seine Tätigkeit war in gleicher Weise öffentlichkeitswirksam und hinterließ in den Augen der Bürger den gleichen Eindruck. Das Kreisgericht hatte diesbezüglich keine Sonderstellung.

Die angefochtene Entscheidung des Richterwahlausschusses entspricht auch seiner ständigen Entscheidungspraxis. Es trifft nicht zu, daß der Richterwahlausschuß in bisheriger ständiger Praxis die Direktoren kleiner Kreisgerichte als geeignet angesehen hätte, wenn nicht die konkrete Amtsführung Anlaß zu Beanstandungen gegeben hatte, und nur in Einzelfällen (wie dem der Klägerin) hiervon abgewichen wäre. Der Beklagte hat hierzu überzeugend dargelegt, etwa 15 Kreisgerichte seien mit bis zu 2 Richtern besetzt gewesen, 10 der Direktoren dieser Gerichte hätten sich der Überprüfung durch den Richterwahlausschuß gestellt, und nur eine Bewerberin habe aufgrund einer glaubhaft dargelegten frühzeitigen Distanzierung vom damaligen politischen System Erfolg gehabt. Selbst wenn dies - wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 13.4.1994 dargelegt hat - noch in einem zweiten Fall geschehen sein sollte, und selbst wenn in diesem zweiten Fall keine Besonderheiten vorgelegen haben sollten, könnte dies der ständigen Entscheidungspraxis des Richterwahlausschusses nichts von ihrer Bedeutung nehmen.

Die angesichts der Größe der Aufgabe der raschen personellen Erneuerung der Justiz unvermeidlichen Fehlleistungen im Einzelfall rechtfertigen keine Verpflichtung des Richterwahlausschusses, von seinen grundsätzlichen Überlegungen abzuweichen (SächsOVG, U. v. 2.3.1994 - 2 S 337/93-, hinsichtlich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz).

Irgendwelche besonderen Umstände im Werdegang der Klägerin, deren Berücksichtigung sich dem Richterwahlausschuß hätte aufdrängen müssen, liegen nicht vor. Sie lassen sich dem Akteninhalt nicht entnehmen und ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin. Die Klägerin macht in ihrem Fall keine Besonderheiten geltend; sie hält vielmehr den Ansatz des Richterwahlausschusses für falsch, Kreisgerichtsdirektoren die persönliche Eignung für das Amt eines Richters in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich abzusprechen, und sie hält in jedem Einzelfall den Nachweis vorwerfbareren Verhaltens für geboten. Dieser Gedankengang vermag ihrer Klage aber nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 2. VwGO, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Die Fragen der Beurteilungsermächtigung sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits hinreichend geklärt. Im übrigen handelt es sich bei den entschiedenen Rechtsfragen (Unterschriftsbefugnis, Beurteilung von ehemaligen Kreisgerichtsdirektoren) um solche des Übergangsrechts; es ist nicht erkennbar, daß diese Rechtsfragen noch in zahlreichen Fällen von Bedeutung sein werden.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Dr.-Peter-Jordan-Str. 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:

Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner

Beschluß

Unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Chemnitz in seinem Beschluß vom 15.9.1993 wird der Streitwert für das Klageverfahren und für das Berufungsverfahren auf je 20.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

Dieser Beschluß beruht auf §§ 13 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 3 GKG. In Verwaltungsstreitsachen, die Entscheidungen der Richterwahlausschüsse über die Eignung und Befähigung von Bewerbern für das Amt eines Richters zum

Gegenstand haben, kommt als Streitwert nicht der Auffangwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Betracht, sondern eine Streitwertfestsetzung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG in Anlehnung an den im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit empfohlenen Wert für Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst in Höhe von 20.000,00 DM (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.1994 - 2 S 693/93-).

gez.:  
Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner